

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 50.

Dresden, den 6. März.

1840.

Zwei und vierzigste öffentliche Sitzung am
2. März 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Budget auf die Finanzperiode 1840 bis mit 1842 betr. — (Einnahmehudget. Besondere Berathung. I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten. A. von den Domänen und andern Besitzungen. Position 1. Forstnutzungen.) —

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, die geehrte Kammer wird mir die Erwiederung auf die Wünsche und Ansichten des Abg. Puttrich über dasjenige, was in die Reizigschocke gebunden werden soll, erlassen. Es würde zu weit führen, wenn die ständische Discussion sich darüber verbreiten sollte. Es ist das ein Gegenstand, den selbst das Finanzministerium den technischen Beamten zu überlassen hat. In Hinsicht der zuletzt gemachten Bemerkung wegen des Gehaltes der Forstdienerschaft ist mir aus den frühern Verhandlungen bekannt, daß der Abg. Puttrich immer vorzugsweise an diesem Gegenstande ein lebhaftes Interesse genommen hat, und ich werde mit Vergnügen darauf erwiedern. Die Gründe, warum die Regierung so und nicht anders verfahren ist, sind in der Anlage zu dem Decrete über das Budget bereits näher angegeben. Die Regierung fühlte, daß es nothwendig und wünschenswerth sei, auch für die Revierförster etwas zur Verbesserung ihrer dienstlichen Stellung zu thun, mußte aber auch andererseits dabei Bedenken tragen, diese Verbesserung in den Gehalten vorzunehmen, hauptsächlich deshalb, weil dadurch eine Steigerung der Pensionen und mithin eine neue Last für die Staatskasse entstünde. Sie hielt sich also lediglich an diejenigen Bezüge, welche hauptsächlich zu Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt sind. Daraus folgt von selbst, daß ein Revierförster, welcher einen mäßigen Gehalt, als den Normalgehalt von 500 Thlr. bezieht, insofern er nicht die Verpflichtung hat, ein Pferd zu halten, eine Zulage nicht bekommen könne, sondern sich lediglich bei der bestimmten Erhöhung von 30 Thlr. — — auf 50 Thlr. für die Wohnung zu begnügen habe. In Bezug auf die Unterförster habe ich bloß darauf Bezug zu nehmen, was bei dem letzten Landtage darüber von dem Ministerio erklärt wurde. Es wurde eine Summe von 1800 Thlr. — — ausgesetzt, um den Gehalt der Unterförster von 200 Thlr. — — auf 250 Thlr. — — zu erhöhen. Das Ministerium hat nicht einmal gewünscht

weiter zu gehen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil eine solche Classification in den Gehalten in vielfacher Beziehung überhaupt wünschenswerth ist; dessenungeachtet hat man für angemessen erachtet, im Allgemeinen für die Unterförster, mögen sie auch mit dem Gehalte von 200 Thlr. — — oder 250 Thlr. — — theilhaftig sein, die Wohnungsgelder von 20 Thlr. — — auf 30 Thlr. — — festzusetzen.

Abg. Puttrich: Ich würde gewiß, was das erste betrifft, die Erwähnung der Holzauction, keine Erinnerung gemacht haben, wenn ich nicht vielfache Klagen darüber gehört hätte, und glaubte, daß dies öffentlich auszusprechen meine Schuldigkeit sei.

Abg. Sachse: Meine Bemerkung hat ebenfalls die Administrativkosten an Besoldung der Forstdienerschaft zum Gegenstande. Was früher vor 20 und mehr Jahren zu viel geschah, geschieht in Bezug auf die Unterforstdienerschaft zu wenig; und wenn ich mich ihrer annehme, so thue ich es namentlich aus Billigkeitsrücksichten und weil ich glaube, daß einer angemessenen Besoldung eine angemessene Verwaltung entspreche. Bei der vorigen Ständeversammlung wurde beantragt, man möchte die Gehalte der Unterforstdienerschaft verbessern. Ich muß voraus erwähnen, daß meine Beziehungen dazu längst verschwunden sind, und nichts davon übrig geblieben ist, als eine genaue Kenntniß der Verhältnisse, um die Gegenwart mit der Vergangenheit zu vergleichen. Es wurde also damals eine Erhöhung der Gehalte der Unterforstdienerschaft beantragt. Allein die jetzige Gehaltserhöhung, so dankbar auch zu erkennen ist, daß Erhöhung des Pensionsetats dadurch vermieden wird, betrifft weniger die Unter-, sondern mehr die höhere Forstdienerschaft, besonders diejenigen, welche doppelte Pferdeationen erhalten, für welche gleichwohl Gehaltszulage nicht beantragt war. Sie erstreckt sich nicht auf die Unterförster, welche keine Pferde halten; diese bekommen bloß Zulage von 10 Thlrn. für die Wohnung, und die Zulage, die sie nach den frühern Bewilligungen erhielten, ist so unbedeutend, daß sich ihr ganzes Dienstinkommen nicht auf 300 Thlr. erstreckt. Nimmermehr kann ein solcher Gehalt dieser Männer, die den ganzen Tag über beständig thätig, ja öfters die Nacht auf dem Revier sein müssen, die ihnen für die Stube bleibende Zeit dem geforderten Rechnungswerk und Schreibereien widmen müssen, dies wird man wohl einsehen, angemessen erscheinen. Daher spreche ich den Wunsch aus, es möge die Staatsregierung mehr Rücksicht auf diese untere Forstdienerklasse nehmen, welche zum Theil ganz ausgeschlossen ist.